

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Silke Heyer 563 5384 563 8045 silke.heyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.03.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0406/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.05.2005	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV)		

Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2005

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Die Zuständigkeit für die Überwachung der in der EnEV festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall wurde durch die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. 05.2002 den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen.

Art und Umfang der Überwachung ist in der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen konkretisiert:

Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen

1. Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die von einer oder einem

staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft sein müssen...

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

Es ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, sich die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen. Für den Inhalt der Nachweise und die ordnungsgemäße Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen sind die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz verantwortlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nicht bei der Bauordnungsbehörde sondern bei den Bauherren bzw. den von ihnen beauftragten Sachverständigen liegt.